

Gebührentarif 2023

Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1. (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17d GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage sowie § 3 ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2. (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird. Dies ist dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 Z 1 – 4 GESG notwendig, die nicht im vorliegenden Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
- (5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

- § 3. Für Tätigkeiten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) im Rahmen der vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit beauftragten Analytik und Begutachtung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 6c GESG, ist eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs der Agentur im Sinne des § 66 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, zu entrichten.
- § 4. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die einem Abkommen mit der Europäischen Union über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.
- § 5. Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Anlage

	Gebühr in €
Allgemeine Gebühren	
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	57,50
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	107,20
Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	185,50
Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	43,20
Amtsbestätigung je Stück	172,60
Duplikat	59,50
Mahngebühr	46,70
Pauschale für sichere Zustellung (Einschreiben)	5,00
Logistikkosten für Probenanalytik	54,80
Kopierkosten je Seite	0,60
Gebühren für die amtlichen Einfuhrkontrollen gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG	
Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde	57,50
Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. § 30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. Nr. II 415/2019 idgF	57,50
Gebühr für die Erstellung einer Teilkontrollbescheinigung	4,90
Pauschale für kurzfristige Unterbringung von Tieren an der Grenzkontrollstelle; je angefangener 24 Stunden	57,50
Gebühr für Kontrolltätigkeiten von Quarantänestationen; je angefangener halben Stunde	57,50
Gebühren in Zusammenhang mit Ausfuhrberechtigungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG	
Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	344,80
Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde	57,50
Gebühren für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 6c Abs. 1 Z 3 GESG	
Verwaltungsabgabe für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	114,90
Aufschlag, je Produkt	4,90
Beglaubigung, je Ausfertigung	36,10
Zusätzliche Prüfkosten	57,50
Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6c Abs. 1 Z 4 GESG	
Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde	57,50
Mystery Shopping Pauschale	229,90

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl